



PRESSEMITTEILUNG Nr. 137/23

Luxemburg, den 7. September 2023

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-216/21 | Asociația „Forumul Judecătorilor din România“

Rechtsstaatlichkeit in Rumänien: Die Beförderung von Richtern an ein höheres Gericht auf der Grundlage einer Beurteilung ihrer Arbeit und ihres Verhaltens durch die Mitglieder des höheren Gerichts ist mit dem Unionsrecht vereinbar

Die materiellen Voraussetzungen und die Verfahrensmodalitäten müssen jedoch so beschaffen sein, dass keine berechtigten Zweifel an der Unabhängigkeit und der Unparteilichkeit der beförderten Richter aufkommen können

Der Oberste Rat der Richter und Staatsanwälte Rumäniens (CSM) billigte 2019 eine Reform des Verfahrens der Beförderung von Richtern an höhere Gerichte. Der Verein „Forum der Richter Rumäniens“ und eine Privatperson erhoben dagegen beim Berufungsgericht Ploiești (Rumänien) Klage.

Sie meinen, dass die Regelung der Beförderung dadurch, dass die bisherigen schriftlichen Prüfungen durch eine Beurteilung der Arbeit und des Verhaltens der Bewerber durch den Präsidenten und weitere Mitglieder des höheren Gerichts ersetzt würden, subjektiv und willkürlich werde.

Das Berufungsgericht Ploiești möchte vom Gerichtshof wissen, ob eine derartige Reform mit dem Grundsatz der richterlichen Unabhängigkeit vereinbar ist.

Mit seinem heutigen Urteil stellt der Gerichtshof fest, dass **nationale Rechtsvorschriften über die Regelung der Beförderung von Richtern gewährleisten müssen, dass der Grundsatz der richterlichen Unabhängigkeit gewahrt wird.**

In diesem Zusammenhang stellt der Gerichtshof weiter fest, dass **das Unionsrecht grundsätzlich nicht dem entgegensteht, dass die Beförderung von Richtern an ein höheres Gericht auf einer Beurteilung der Arbeit und des Verhaltens der Richter durch einen Ausschuss aus dem Präsidenten und weiteren Mitgliedern des höheren Gerichts beruht.** Die materiellen Voraussetzungen und die Verfahrensmodalitäten für den Erlass von Entscheidungen über die Beförderung müssen jedoch so beschaffen sein, dass bei den Rechtsunterworfenen keine berechtigten Zweifel an der Unabhängigkeit und der Unparteilichkeit der beförderten Richter aufkommen können.

Der Gerichtshof führt hierzu aus, dass in Rumänien Richter, die an niederen Gerichten tätig sind, in zwei Stufen befördert werden. Die erste Stufe, mit der ein Richter unter Beibehaltung des Dienstpostens befördert wird, beruht auf einem schriftlichen Auswahlverfahren, mit dem sowohl die theoretischen Kenntnisse als auch die praktischen Fähigkeiten der Bewerber beurteilt werden. Die zweite, als tatsächliche Beförderung bezeichnete Stufe ermöglicht es den unter Beibehaltung des Dienstpostens beförderten Bewerbern, tatsächlich einem höheren Gericht zugeteilt zu werden.

Nur in dieser zweiten Stufe erfolgt die Beurteilung durch einen Ausschuss, der sich auf der Ebene eines jedes Berufungsgerichts aus dem Präsidenten und vier weiteren, von der Abteilung Richter des CSM benannten Mitgliedern des Berufungsgerichts zusammensetzt.

Das neue Verfahren mag – wie das Berufungsgericht Ploiești meint – zu einer Konzentration von Befugnissen in den Händen bestimmter Mitglieder des Beurteilungsausschusses führen können, insbesondere von dessen Präsidenten. Es kann als solches aber nicht als unionsrechtswidrig angesehen werden.

Das Berufungsgericht Ploiești wird nun zu prüfen haben, ob eine solche Konzentration von Befugnissen für sich genommen oder zusammen mit anderen Faktoren geeignet ist, den betreffenden Personen praktisch die Möglichkeit zu gewähren, Einfluss auf die Richtung der Entscheidungen der betreffenden Richter zu nehmen, und somit zu einem Fehlen von Unabhängigkeit oder dem Anschein der Parteilichkeit der Richter zu führen, wodurch das Vertrauen beeinträchtigt werden könnte, das die Justiz in einer demokratischen Gesellschaft und in einem Rechtsstaat bei den Einzelnen schaffen muss. Nach Auffassung des Gerichtshofs ist aus den Akten nicht ersichtlich, dass eine Konzentration von Befugnissen in den Händen bestimmter Mitglieder des Beurteilungsausschusses für sich genommen praktisch eine solche Möglichkeit der Beeinflussung schaffen könnte. Aus den Akten geht auch nichts hervor, was in Verbindung mit einer solchen Konzentration von Befugnissen solche Auswirkungen haben könnte, die geeignet wären, bei den Rechtsunterworfenen Zweifel an der Unabhängigkeit der beförderten Richter aufkommen zu lassen.

Was die materiellen Voraussetzungen für den Erlass der Entscheidungen über die tatsächliche Beförderung, insbesondere die Beurteilung der Arbeit und des Verhaltens der Bewerber, angeht, gelangt der Gerichtshof zu dem Schluss, dass Letztere auf Kriterien beruht, die für die Beurteilung der dienstlichen Leistungen der Bewerber relevant sein dürften. Diese Kriterien werden offenbar objektiv auf der Grundlage überprüfbarer Tatsachen beurteilt.

Auch die Verfahrensmodalitäten für den Erlass von Entscheidungen über die tatsächliche Beförderung dürften nicht geeignet sein, die Unabhängigkeit der beförderten Richter zu gefährden. Der Beurteilungsausschuss muss seine Beurteilungen nämlich begründen, und der betreffende Bewerber hat die Möglichkeit, gegen diese Beurteilungen bei der Abteilung Richter des CSM einen Rechtsbehelf einzulegen.

HINWEIS: Mit einem Vorabentscheidungsersuchen haben die Gerichte der Mitgliedstaaten die Möglichkeit, dem Gerichtshof im Rahmen eines Rechtsstreits, über den sie zu entscheiden haben, Fragen betreffend die Auslegung des Unionsrechts oder die Gültigkeit einer Handlung der Union vorzulegen. Der Gerichtshof entscheidet dabei nicht den beim nationalen Gericht anhängigen Rechtsstreit. Dieser ist unter Zugrundelegung der Entscheidung des Gerichtshofs vom nationalen Gericht zu entscheiden. Die Entscheidung des Gerichtshofs bindet in gleicher Weise andere nationale Gerichte, wenn diese über vergleichbare Fragen zu befinden haben.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.

Der [Volltext](#) des Urteils wird am Tag der Verkündung auf der Curia-Website veröffentlicht.

Pressekontakt: Marguerite Saché ☎(+352) 4303 3549

Filmaufnahmen von der Verkündung des Urteils sind abrufbar über „[Europe by Satellite](#)“ ☎(+32) 2 2964106.

Blieben Sie in Verbindung!

